

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur **Erstaufforstung** von 0,1 ha Wald auf dem Flurstück 496/1 Gemarkung Obermöggersheim.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG bei einer allgemeinen Vorprüfung überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass die beantragte Aufforstungsfläche weniger als 2 ha beträgt und nicht mit anderen Aufforstungsverfahren kumuliert.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG.

22.08.2022

gez.

Gerald Huber, Regierungsamtmann